

# Gebühren

für Trinkwasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Fäkalwasser und Fäkalschlamm ab 1. Januar 2024



## 1. Wassergebühr

### 1.1 Mengengebühr

Die Mengengebühr beträgt 1,694 €/m<sup>3</sup> \*  
Umsatzsteuer 7 % 0,119 €/m<sup>3</sup> \*  
gesamt 1,813 €/m<sup>3</sup> \*

### 1.2 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Wasserzählergröße und der jährlich festgestellten Menge berechnet:

Zählergröße		bei jährlichem Wasserverbrauch	Grundgebühr netto/Tag	Grundgebühr brutto/Tag
bis QN* m <sup>3</sup> /h	bis Q3** m <sup>3</sup> /h			
QN 2,5	Q3 4	0 – 100 m <sup>3</sup>	0,045 €	0,048 €
		101 – 200 m <sup>3</sup>	0,060 €	0,064 €
		201 – 400 m <sup>3</sup>	0,099 €	0,106 €
		401 – 1000 m <sup>3</sup>	0,198 €	0,212 €
		<b>ab 1001 m<sup>3</sup></b>	<b>0,300 €</b>	<b>0,321 €</b>
QN 6	Q3 10	0 – 400 m <sup>3</sup>	0,480 €	0,514 €
		ab 401 m <sup>3</sup>	0,720 €	0,770 €
QN 10	Q3 16	–	1,200 €	1,284 €
QN 15	Q3 25	–	1,800 €	1,926 €
QN 40	Q3 63	–	4,800 €	5,136 €
QN 60	Q3 100	–	7,200 €	7,704 €
QN 150	Q3 250	–	18,000 €	19,260 €

\* Nenndurchfluss

\*\* Dauerdurchfluss

## 2. Abwassergebühren

### 2.1 Schmutzwassergebühren

Die Mengengebühr beträgt 2,155 €/m<sup>3</sup> \*

### 2.1.2 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Wasserzählergröße und der jährlich festgestellten Menge berechnet:

Zählergröße		bei jährlichem Abwasseranfall	Grundgebühr brutto/Tag
bis QN* m <sup>3</sup> /h	bis Q3** m <sup>3</sup> /h		
QN 2,5	Q3 4	0 – 100 m <sup>3</sup>	0,045 €
		101 – 200 m <sup>3</sup>	0,060 €
		201 – 400 m <sup>3</sup>	0,099 €
		401 – 1000 m <sup>3</sup>	0,198 €
		<b>ab 1001 m<sup>3</sup></b>	<b>0,300 €</b>
QN 6	Q3 10	0 – 400 m <sup>3</sup>	0,480 €
		ab 401 m <sup>3</sup>	0,720 €
QN 10	Q3 16	–	1,200 €
QN 15	Q3 25	–	1,800 €
QN 40	Q3 63	–	4,800 €
QN 60	Q3 100	–	4,800 €
QN 150	Q3 250	–	4,800 €

\* Nenndurchfluss

\*\* Dauerdurchfluss

### 2.2 Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,809 €/m<sup>2</sup>/a \*

### 2.3 Fäkalwassergebühr

Die Fäkalwassergebühr beträgt 2,045 €/m<sup>3</sup> \*

### 2.4 Fäkalschlammgebühr

Die Fäkalschlammgebühr beträgt 10,646 €/m<sup>3</sup> \*

\* Rundungsdifferenzen können auftreten

### 3. Hinweise

#### 3.1 Erläuterungen zur Wassergebühr

Die Gebühr für die Wasserversorgung setzt sich aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr zusammen.

Die Mengengebühr (netto) wird auf der Grundlage der festgestellten Trinkwassermenge berechnet.

Die Grundgebühr (netto) wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße berechnet.

Auf den hieraus ermittelten Gesamt-Nettobetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzuge-rechnet. Die im Gebührenbescheid ausgewiesenen Gesamtgebühren enthalten die Umsatzsteuer nach dem geminderten Satz für Lebensmittel (z.Zt. 7%). Die Umsatzsteuer wird gesondert aus-gewiesen.

#### 3.2 Erläuterungen zur Schmutzwassergebühr

Die Gebühr für die zentrale Beseitigung von Schmutzwasser setzt sich aus einer Mengen- und Grundgebühr zusammen. Die Men-gengebühr wird auf Grundlage der festgestellten Trinkwasser-menge berechnet.

Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße berechnet.

Für die Schmutzwassergebühr wird keine Umsatzsteuer fällig.

#### 3.3 Erläuterungen zu den Grundgebühren

Die Grundgebühr wird auf Basis der Größe des verwendeten Was-serzählers berechnet.

Grundlage zur Bemessung der Grundgebühr ist der Abrechnungs-zeitraum, der in der Regel ein Jahr umfasst.

#### 3.4 Abzugsmengen

Für Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentralen öffent-lichen Abwasseranlagen gelangt sind, muss keine Schmutz-wassergebühr entrichtet werden. Dieser Nachweis erfolgt in der Regel durch einen Privatwasserzähler (Sprengwasserzähler). Den Antrag zur Anerkennung eines Privatwasserzählers finden Sie auf unserer Homepage [www.bwb.de](http://www.bwb.de) oder im Kundenzentrum.

#### 3.5 Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten und be-festigten Fläche („versiegelte Fläche“) bemessen, von der Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranla-gen gelangt. Für jeden Quadratmeter bebauter oder befestigter Fläche wird die Niederschlagswassergebühr berechnet. Besonde-re Oberflächenbefestigungen, wie z.B. versickerungsfähige Pflas-terung und Dachbegrünung, können als vermindert versiegelte Fläche gewertet werden und die Niederschlagswassergebühr re-duzieren.

#### 3.6 Fäkalwassergebühr

Die Gebühr für die Beseitigung des in abflusslosen Abwas-sersammelbehältern (Sammelgrube) anfallenden Abwas-sers wird auf Basis der gelieferten bzw. auf dem Grundstück ge-wonnenen oder dort anfallenden Trinkwassermenge abzüglich etwaiger Abzugsmengen (siehe 3.4) berechnet. Zusätzlich zu den Fäkalwassergebühren fallen Kosten für die Abfuhr des Fäkalwas-sers an, für die der Nutzungsberechtigte zuständig ist (vgl. § 29e Abs. 2 Berliner Wassergesetz (BWG)).

#### 3.7 Fäkalschlammgebühr

Die Gebühr für die Beseitigung des nicht separierten Klär-schlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des ent-nommenen Klärschlammes pro Kubikmeter berechnet. Zusätzlich zu den Fäkalschlammgebühren fallen Kosten für die Abfuhr des Fäkalschlammes an, für die der Nutzungsberechtigte zuständig ist (vgl. § 29e Abs. 2 Berliner Wassergesetz (BWG)).

#### 3.8 Genehmigung der Gebühren

Die Wasser- und Abwassergebühren der Berliner Wasserbetriebe wurden gemäß § 22 Abs. 1 Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) durch die zuständige Genehmigungsbehörde genehmigt und am 15.12.2023 im Amtsblatt Nr. 53 für Berlin in den Satzungen der Berliner Wasserbetriebe veröffentlicht.

#### 3.9 Satzungen

Näheres regeln die Wasser- und Abwassergebührensatzungen der Berliner Wasserbetriebe. Diese finden Sie im Internet unter [www.bwb.de/satzungen](http://www.bwb.de/satzungen) oder im Amtsblatt für Berlin 73. Jahr-gang Nr. 53 vom 15.12.2023.

### Wichtiger Hinweis!

#### Zulassung von Installationsunternehmen

Nach § 15 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung (WVS) dürfen nur solche Betriebe Arbeiten an Trinkwasser-Hausinstallationen ausführen, die in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversor-gungsunternehmens eingetragen sind, die über eine Zulassung der Berliner Wasserbetriebe verfügen und dies mit einem Licht-bildausweis nachweisen können. Im Zweifel bitten wir Sie, sich diesen Ausweis vorzeigen zu lassen.

Arbeiten im Eigenbau und von Hobbyhandwerkern an Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind zum Schutz vor Verunreinigun-gen und Verkeimungen nicht zulässig!

Service-Telefon

0800.292 75 87

[www.bwb.de](http://www.bwb.de)



Tel.: 0800. 292 75 87

Fax: 030.8644-2810

**Postanschrift:**

10864 Berlin

**Hausanschrift**

Neue Jüdenstraße 1

10179 Berlin

E-Mail: [service@bwb.de](mailto:service@bwb.de)

[www.bwb.de](http://www.bwb.de)